

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 17/13 B
B 10 EG 10/13 R

L 12 EG 73/10 (Bayerisches LSG)
S 10 EG 24/09 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer
und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter, Beschwerdegegner
und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 5. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerde- und das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 5.6.2013 den Bescheid des beklagten Freistaats über die Aufhebung der Bewilligung von Elterngeld für den 14. Lebensmonat des am 20.1.2008 geborenen Sohnes des Klägers bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde und gegen dieses Urteil zugleich Revision eingelegt. Zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat es schon versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Im Kern wendet er sich gegen die Rechtsanwendung durch das LSG (ausdrücklich: "falsche Rechtsauslegung"), was jedoch nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10). Soweit seinem Vorbringen rechtliche Fragestellungen entnommen werden können, fehlt es zur Darlegung einer höchstrichterlichen Klärungsbedürftigkeit an einer Auseinandersetzung mit vorliegender Rechtsprechung (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 5 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, hat er einen Verstoß gegen § 62 SGG, der den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 GG für das sozialgerichtliche Verfahren konkretisiert,



nicht hinreichend bezeichnet. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu benennen (hier: keine ausreichende Zeit, sich zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 22.5.2013 vor der Entscheidung des LSG am 5.6.2013 zu äußern), sondern ist auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Angesichts des Umstandes, dass dem Kläger der Schriftsatz des Beklagten vom 22.5.2013 als Stellungnahme zu einem Schreiben des Klägers lediglich zur Kenntnis übersandt worden ist und der Kläger in der mehr als eine Stunde dauernden mündlichen Verhandlung des LSG persönlich anwesend war, hätte es hierzu im Rahmen der Beschwerdebegründung einer eingehenden Darstellung dazu bedurft, inwiefern der Kläger nicht ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem LSG zu äußern. Im Übrigen hat er nicht geltend gemacht, sich in der Berufungsverhandlung vergeblich um eine Vertagung bemüht zu haben.

- 6 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Nach § 160 Abs 1 SGG kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur eingelegt werden, wenn sie vom LSG oder vom BSG zugelassen worden ist. Da beides nicht der Fall ist, ist die Revision des Klägers nicht statthaft.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde und der Revision erfolgt ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer unmittelbaren und einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

